

GICT STATUTEN

<u>1</u>	<u>VERBAND</u>	3
ART. 1	NAME, RECHTSNATUR, SITZ, MITGLIEDER, KUNDEN	3
ART. 2	ZWECK.....	3
ART. 3	GELTUNGSBEREICH DER STATUTEN	3
<u>2</u>	<u>RECHTE UND PFLICHTEN DER VERBANDSGEMEINDEN</u>	3
ART. 4	WAHL UND CONTROLLING DER DELEGIERTEN	3
ART. 5	HAFTUNG	3
ART. 6	AUSTRITT AUS DEM GEMEINDEVERBAND	3
<u>3</u>	<u>ORGANISATION</u>	4
ART. 7	ORGANE	4
<u>4</u>	<u>DELEGIERTENVERSAMMLUNG</u>	4
ART. 8	ZUSAMMENSETZUNG, STIMMRECHT	4
ART. 9	FUNKTION	4
ART. 10	AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG.....	4
ART. 11	EINBERUFUNG	5
ART. 12	DURCHFÜHRUNG	5
<u>5</u>	<u>VORSTAND</u>	6
ART. 13	ZUSAMMENSETZUNG	6
ART. 14	VORSTANDSSITZUNGEN	6
ART. 15	BESCHLUSSFASSUNG	6
ART. 16	AUFGABEN	6
ART. 17	AMTSDAUER	7
<u>6</u>	<u>GESCHÄFTSLEITUNG</u>	7
ART. 18	WAHLVORAUSSETZUNGEN.....	7
ART. 19	AUFGABEN	7
<u>7</u>	<u>REVISIONSSTELLE</u>	7
ART. 20	WAHLVORAUSSETZUNGEN.....	7
ART. 21	AUFGABEN	7
<u>8</u>	<u>FINANZHAUSHALT</u>	8
ART. 22	GRUNDSÄTZE	8
ART. 23	KREDITARTEN	8
<u>9</u>	<u>KOSTENVERTEILER</u>	8
ART. 24	GRUNDSATZ	8
ART. 25	KOSTENVERRECHNUNG.....	8

<u>10 WEITERE BESTIMMUNGEN.....</u>	<u>9</u>
ART. 26 PERSONELLES	9
ART. 27 AUFLÖSUNG DES GEMEINDEVERBANDS.....	9
ART. 29 KANTONALES RECHT	9
ART. 30 RECHTSSCHUTZ	9
<u>11 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	<u>9</u>
ART. 31 IN-KRAFT-SETZUNG	9

1 VERBAND

ART. 1 NAME, RECHTSNATUR, SITZ, MITGLIEDER, KUNDEN

1. Der Gemeindeverband information and communication technology (GICT) ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist am Ort der Geschäftsleitung.
2. Die Mitglieder des Gemeindeverbandes sind ausschliesslich Gemeinden. Die gemeindeeigenen Organisationen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts, wie z.B. Schulen, Heime und Betriebsämter sind Teil der Gemeinden.

ART. 2 ZWECK

1. Der Gemeindeverband bezweckt die Erbringung von ICT-Dienstleistungen für seine Verbandsgemeinden, die ihm angegliederten Organisationen, die Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie für Kunden, die mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraut sind.
2. Er kann zwecks Stärkung seiner Marktposition Kooperationen eingehen.

ART. 3 GELTUNGSBEREICH DER STATUTEN

1. Die Statuten gelten für den Gemeindeverband und dessen Verbandsgemeinden.
2. Die Statuten, die rechtsetzenden Erlasse und die gestützt darauf gefassten Beschlüsse des Gemeindeverbandes gehen dem Recht und den Beschlüssen der Verbandsgemeinden vor.
3. Die zwingenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes (SRL Nr. 150) und des Stimmrechtsgesetzes (SRL Nr. 10) gehen diesen Statuten vor. Die nicht zwingenden Bestimmungen finden subsidiär Anwendung.

2 RECHTE UND PFLICHTEN DER VERBANDSGEMEINDEN

ART. 4 WAHL UND CONTROLLING DER DELEGIERTEN

1. Das zuständige Organ der Verbandsgemeinde
 - a. wählt ihren Delegierten bzw. ihre Delegierte,
 - b. gibt ihm bzw. ihr die wichtigsten Ziele vor, die er bzw. sie im Gemeindeverband zu verfolgen hat,
 - c. wird durch ihren Delegierten bzw. ihre Delegierte über die Tätigkeiten und Planungen des Gemeindeverbandes periodisch informiert,
 - d. erteilt dem Delegierten oder der Delegierten für wichtige Beschlüsse gemäss Art. 10 Ziff. 5 Instruktionen für die Abstimmung.

ART. 5 HAFTUNG

1. Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

ART. 6 AUSTRITT AUS DEM GEMEINDEVERBAND

1. Die Verbandsgemeinde kann nach Ablauf der ersten vier Jahre unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Gemeindeverband austreten.
2. Die Delegiertenversammlung kann Ausnahmen bezüglich Kündigungsfrist und –termin beschliessen, wenn anstelle des austretenden Mitglieds ein neues Mitglied aufgenommen wird.
3. Das Mitglied hat seine bis zum Austritt entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

4. Das Mitglied hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung von Leistungen oder auf einen Anteil am Verbandsvermögen

3 ORGANISATION

ART. 7 ORGANE

Der Gemeindeverband hat folgende Organe:

1. Delegiertenversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

4 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

ART. 8 ZUSAMMENSETZUNG, STIMMRECHT

1. Die Delegierten der Verbandsgemeinden bilden die Delegiertenversammlung.
2. Jede Verbandsgemeinde entsendet mindestens eine delegierte Person.
3. Die Stimmkraft aller Delegierter wird wie folgt bestimmt:
 - a. Pro IT-Arbeitsstation (insbesondere PC's, Thin- und Zero-Clients, Notebooks) Verwaltung (inkl. Werke und andere Organisationen gem. Art. 1 Abs. 2) eine Stimme (1)
 - b. Für IT-Arbeitsstationen (insbesondere PC's, Thin- und Zero-Clients, Notebooks) Schulen: eine halbe Stimme (0.5). Eine ungerade Anzahl wird aufgerundet.
 - c. Das Stimmrecht der Verbandsgemeinden wird jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres respektive im Falle eines Neueintritts am Stichtag des Eintritts, unter Berücksichtigung von Art. 8 Abs. 3 lit a + b neu festgelegt.

ART. 9 FUNKTION

1. Die Delegiertenversammlung ist die Vertretung der Verbandsgemeinden und ist das oberste Organ des Gemeindeverbands.

ART. 10 AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

1. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a. Aufsicht über den Vorstand
 - b. Periodische Überprüfung und Erlass des betrieblichen Leistungsauftrages
 - c. Kontrolle der Einhaltung der im Leistungsauftrag festgesetzten betrieblichen Ziele
 - d. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm
 - e. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Vorstandes
 - f. Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle
 - g. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan
 - h. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern
2. Wahlen
 - a. Wahl des Vorstandes und aus dessen Mitte des Präsidiums
 - b. Wahl der Revisionsstelle
 - c. Wahl der Stimmzählenden und der Protokollführung. Diese können Delegierte sein.
3. Rechtsetzung
 - a. Beschluss und Änderungen der Statuten unter dem Vorbehalt abweichender Kompetenzregelungen der Mitgliedergemeinden.
 - b. Beschluss und Änderung von Reglementen und rechtsetzenden Verträgen.

- c. Festsetzung der Entschädigung des Vorstandes
- 4. Finanzgeschäfte
 - a. Beschluss über das Budget
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung
 - c. Genehmigung der Nachtrags-, Sonder- Und Zusatzkredite; Genehmigung der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite
 - d. Genehmigung des Leistungsauftrages
- 5. Wichtige Beschlüsse
 - a. Aufnahme weiterer Verbandsgemeinden, Festlegung allfälliger Eintrittsbeträge
 - b. Genehmigung von abweichenden Kündigungsfristen (Art. 6 Abs. 2)
 - c. Entscheidungen, die gemäss Finanz- und Aufgabenplan die Gemeindebeiträge während mindestens 4 Jahren um mindestens 10% verändern werden
 - d. Investitionskostenbeiträge der Verbandsgemeinden, welche nicht vom Gemeindeverband finanziert werden können
 - e. Wesentliche Änderungen (+/- 20%) des Kostenverteilers und/oder des Stimmrechtsverhältnisses
 - f. Änderungen des Verbandszwecks
 - g. Auflösung des Gemeindeverbands
 - h. Statutenänderungen

ART. 11 EINBERUFUNG

1. Es finden zwei Delegiertenversammlungen pro Geschäftsjahr statt (Budget und Rechnung)
2. Der Vorstand beruft ordentlich die Delegiertenversammlungen ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:
 - a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Delegiertenversammlung, sowie der der Traktandenliste gemäss Gemeindegesetz.
 - b. Zustellung der Traktandenliste und allfälliger Unterlagen an die Delegierten.
 - c. Die Akten zu den Geschäften liegen am Sitz des Gemeindeverbandes öffentlich zur Einsichtnahme auf.
3. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden nach dringendem Bedarf einberufen.
 - a. Sie finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Drittel der Delegierten statt.
 - b. Sie werden innert 10 - 20 Arbeitstagen nach Vorstandsbeschluss oder Einreichung des Antrags der Delegierten abgehalten.
 - c. Die formelle Einberufung durch den Vorstand erfolgt durch Zustellung der Traktandenliste mit den relevanten Unterlagen. Sie wird den Verbandsgemeinden spätestens 10 Tage vor der Versammlung zugestellt.

ART. 12 DURCHFÜHRUNG

Die Delegiertenversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtgesetzes durchgeführt. Es gelten folgende Grundsätze:

1. Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich.
2. Das Präsidium des Vorstandes (bei dessen Verhinderung dessen Stellvertretung) leitet die Versammlung.
3. Die Stellvertretung von Delegierten ist aufgrund einer schriftlichen Vollmacht der delegierenden Verbandsgemeinde möglich.
4. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend oder vertreten ist.
5. Die Anträge der Delegierten sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Durchführung der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.
6. Die Abstimmung erfolgt mit offenem Handmehr, sofern nicht mindestens 25% der anwesenden Delegierten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.
7. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit relativem Mehr der gültigen Stimmen.

8. Wichtige Beschlüsse im Sinne von Art. 10 Ziff. 5 bedürfen der Zustimmung des qualifizierten Mehrs. Das bedeutet, die Mehrheit der anwesenden Stimmen und die Mehrheit der anwesenden Verbandsgemeinden.
9. Das Sitzungsprotokoll wird vom Präsidium und der Protokollführung unterzeichnet, den Delegierten und den beteiligten Verbandsgemeinden zugestellt und an der nächsten Delegiertenversammlung genehmigt.

5 VORSTAND

ART. 13 ZUSAMMENSETZUNG

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
2. Der Vorstand ist zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsgemeinden, sowie aus Mitglieder mit unternehmerischen, betriebswirtschaftlichen und ICT-Fachkompetenzen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsgemeinden bilden die Mehrheit im Vorstand.
3. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selber.

ART. 14 VORSTANDSSITZUNGEN

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren eines Mitglieds, mindestens aber 2 Mal pro Jahr.
2. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Vorstandssitzung bei den Mitgliedern eingegangen sein. Sie enthält die Traktandenliste und die für die Beschlussfassung notwendigen Belege. Erfolgt die Einladung nicht rechtskonform, kann der Mangel mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder geheilt werden.
3. In der Regel nimmt ein Mitglied der Geschäftsleitung mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung teil.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorstand zu genehmigen.

ART. 15 BESCHLUSSFASSUNG

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er rechtskonform zur Sitzung eingeladen wurde oder ein allfälliger Mangel gemäss Art. 14 Abs. 2 geheilt worden ist. Überdies muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein.
2. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern nicht ein Mitglied des Vorstandes eine mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Vorstandes aufzunehmen.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Präsidium hat den Stichtentscheid.

ART. 16 AUFGABEN

1. Der Vorstand erfüllt sämtliche Aufgaben, die nicht gemäss Gesetz und/oder Statuten der Delegiertenversammlung oder der Revisionsstelle zugewiesen sind.
2. Der Vorstand ist berechtigt, seine Aufgaben gemäss einer von ihm zu erstellenden Organisationsverordnung an eine Geschäftsleitung zu delegieren. Davon ausgenommen sind die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Vorstandes.
3. Der Vorstand hat im Rahmen der Kompetenzordnung folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 - a. Die Oberaufsicht über den Verband und die Erteilung der dafür notwendigen Weisungen.
 - b. Die Organisation des Vorstandes und der Geschäftsleitung, insbesondere die Festlegung der Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis.
 - c. Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung.

- d. Die Aufsicht über die Mitglieder der Geschäftsleitung, insbesondere im Hinblick auf die Befolgung der Rechtsgrundlagen.
- e. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle
- f. Ist verantwortlich für den Leistungsauftrag.
- g. Ist verantwortlich für den Finanz- und Aufgabenplan und den Voranschlag
- h. Ist verantwortlich für die Jahresrechnung und den Bericht über das Geschäftsjahr.
- i. Ist verantwortlich für den Vollzug von Aufgaben, welche die Statuten oder die Delegiertenversammlung explizit dem Vorstand zum Vollzug zugewiesen hat.

ART. 17 AMTSDAUER

1. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
2. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der kommunalen Exekutiven des Kantons Luzern.
3. Die bisher gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
4. Eine Wiederwahl ist möglich.

6 GESCHÄFTSLEITUNG

ART. 18 WAHLVORAUSSETZUNGEN

1. Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsführung und mindestens zwei weiteren Mitglieder aus dem operativen Betrieb.

ART. 19 AUFGABEN

1. Die Geschäftsleitung erfüllt diejenigen Aufgaben und verfügt über diejenigen Kompetenzen, welche ihr der Vorstand in einer Organisationsverordnung zugewiesen hat.

7 REVISIONSSTELLE

ART. 20 WAHLVORAUSSETZUNGEN

1. Die Revisionsstelle ist ein Organ, welches im Sinne von Art. 727c OR befähigt ist.
2. Die Leitung der Revisionsstelle und die mit der Revision des Gemeindeverbandes beauftragten Personen dürften im Gemeindeverband keine weitere Funktion ausüben und mit diesem neben dem Revisionsmandat keine geschäftlichen Beziehungen pflegen.
3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

ART. 21 AUFGABEN

1. Die Revisionsstelle prüft den Jahresbericht inklusive Jahresrechnung hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit.
2. Die Revisionsstelle kann im Auftrag der Delegiertenversammlung und des Vorstandes Spezialprüfungen durchführen.
3. Sie erstattet der Delegiertenversammlung und dem Vorstand Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

8 FINANZHAUSHALT

ART. 22 GRUNDSÄTZE

1. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und die Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV) finden keine Anwendung, mit Ausnahme des HRM2-Kontenplanes.
2. Auf den Finanzhaushalt des Gemeindeverbands ist das kantonale Gesetz über die Korporationen und das Gemeindegesetz anwendbar.
3. Das Budget und die Jahresrechnung des Gemeindeverbandes werden in Anlehnung an das kantonale Gesetz über die Korporationen in der Form des harmonisierten Rechnungsmodells (HRM1) dargestellt.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

ART. 23 KREDITARTEN

Es bestehen folgende Kreditarten:

1. Budgetkredite: Budgetkredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Budgets.
2. Nachtragskredite: Reichen die Budgetkredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung im Einzelfall mehr als 2%, im gesamten mehr als 10% des Aufwandes des betreffenden Rechnungsjahres beträgt.
3. Sonderkredite: Sonderkredite werden ausserhalb des Budgets und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche
 - a. 10% des Aufwandes des betreffenden Rechnungsjahres übersteigen, oder
 - b. für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.
4. Zusatzkredite: Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung mehr als 10% der bewilligten Kreditsumme beträgt.

9 KOSTENVERTEILER

ART. 24 GRUNDSATZ

1. Der Gemeindeverband führt eine Vollkostenrechnung. Die Investition des GICT werden zu Lasten der Betriebsrechnung gemäss Abschreibungspolitik abgeschrieben.
2. Der Aufwand (Betriebskosten, einschliesslich der Kosten für die Verzinsung und Abschreibung der Sachanlagen) soll im mehrjährigen Durchschnitt durch die Einnahmen des Gemeindeverbands zu 100% gedeckt werden.
3. Es soll eine Eigenkapitalquote gemäss Verbandsstrategie erreicht werden.

ART. 25 KOSTENVERRECHNUNG

1. Die Kostenverrechnung wird aufgrund der bezogenen Leistungen gemäss Dienstleistungsvereinbarung (SLA) vorgenommen.
2. Zusätzliche Dienstleistungen werden gemäss Leistungsabgrenzung verrechnet.
3. Es wird periodisch eine Vorausrechnung für die Services gemäss SLA erstellt.
4. Ende Jahr erstellt die Geschäftsleitung aufgrund der effektiven Leistungen eine definitive Abrechnung.
5. Aufwandüberschüsse und Gemeinkostenüberschüsse können gemäss Umlageschlüssel (anhand dem Verhältnis der Betriebserträge Arbeitsplätze per 31.12.) nachbelastet werden, sofern das Eigenkapital aufgebraucht ist.

6. Ertragsüberschüsse müssen nach Überschreiten der maximalen Eigenkapitalquote, gemäss Verbandsstrategie, anhand des Umlageschlüssels bei der Berechnung der zukünftigen Beiträge berücksichtigt werden.

10 WEITERE BESTIMMUNGEN

ART. 26 PERSONELLES

1. Die Mitarbeitenden des Gemeindeverbandes sind gemäss personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Emmen öffentlich-rechtlich angestellt.
2. Der Gemeindeverband ist berechtigt ein eigenes Personalreglement zu erstellen.

ART. 27 AUFLÖSUNG DES GEMEINDEVERBANDS

1. Der Gemeindeverband kann durch einen wichtigen Beschluss gemäss Art. 10 Ziff. 5 jederzeit aufgelöst werden.
2. Die Art der Liquidation und die Liquidationstätigkeiten richten sich sinngemäss nach Art. 736 ff. OR.
3. Der Vorstand führt die Liquidation durch. Sofern der Vorstand nicht mehr ordnungsgemäss besetzt ist, kann die Delegiertenversammlung einen Liquidator einsetzen.
4. Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter den Verbandsgemeinden gemäss aktuellem Stimmrechtverhältnis verteilt.

ART. 29 KANTONALES RECHT

1. Der Gemeindeverband untersteht der kantonalen Aufsicht gemäss §§ 99 ff. Gemeindegesetz.

ART. 30 RECHTSSCHUTZ

1. Bei Streitigkeiten einigen sich die Parteien primär auf eine unabhängige Schlichtungsstelle, wobei die Parteien je einen unabhängigen Vertreter stellen und sich zusätzlich auf einen Präsidenten einigen.
2. Nach einer gescheiterten Schlichtung gemäss Ziff. 1 entscheidet das Kantonsgericht bei Streitigkeiten zwischen dem Gemeindeverband und den Verbandsgemeinden oder zwischen Verbandsgemeinden über die Anwendung dieser Statuten im Klageverfahren (§ 162 Abs. 1 b VRG).
3. Streitigkeiten zwischen dem Gemeindeverband und Dritten richten sich nach dem anwendbaren kantonalen oder Bundesrecht.
4. Sofern kein anderes Rechtsmittel gegeben ist, können die Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder der Geschäftsleitung durch eine Gemeindebeschwerde angefochten werden (§ 109 Gemeindegesetz).

11 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 31 IN-KRAFT-SETZUNG

Diese Statuten treten am 1. April 2023 in Kraft und ersetzen jene vom 13. Februar 2020.